Hechschar utwilas Kelim

enthaltend:

Die Religions-Vorschriften bezüglich der Benutzung von Geräthen zur Speise-Bereitung.

Nach dem Rituale bearbeitet
und
in's Deutsche übertragen
von

Seckel Bamberger
zu
Frankfurt a. M.

Zweite mehrfach verbesserte Auflage.

Frankfurt a. M.
Druck von M. Slobotzky.
5644.

Hechschar utwilas Kelim

enthaltend:

Die Religions-Vorschriften bezüglich der Benutzung von Geräthen zur Speise-Bereitung.

Glühen (לִבּוּן), Kaschern (הַגְעָלָה), Tauweln (טְבִילַת כֵּלִים).

Nach dem Rituale bearbeitet

und

in's Deutsche übertragen

von

Seckel Bamberger

zu

Frankfurt a. M.

Zweite mehrfach verbesserte Auflage.

Frankfurt a. M.

Druck von M. Slobotzky.

5644.

Vorwort zur ersten Auflage.

Schon in früheren Zeiten wurden verschiedene das praktisch-religiöse Leben betreffende Religionsvorschriften aus dem Hebräischen in die übliche Volkssprache übertragen, was in unsrer Zeit um so nothwendiger erscheinen dürfte. Ganz besonders ist dies bei denjenigen Religionsvorschriften der Fall, deren Handhabung, beziehungsweise Ausführung dem weiblichen Geschlechte übertragen ist. Diesem Grundsatze verdankt auch das so sehr verbreitete und segensreich wirkende Werkchen אמירה לבית יעקב meines allverehrten, hochwürdigen Vaters und Lehrers ה״הג וצל״ל ה״ה seinen Ursprung. Ich glaube daher, diesem erhabenen Beispiele folgend, daß die dem Rituale entnommene Uebertragung der in diesem Schriftchen enthaltenen Religionsvorschriften — über הכשר וטבילת כלים — zur Förderung der genauen Erfüllung derselben in manchen Kreisen beitragen dürfte, und dies einzig und allein veranlaßte mich zur Herausgabe desselben. — So möge denn diese Schrift ihren Zweck erreichen, zur richtigen Erfüllung hochheiliger Religionsvorschriften beizutragen, wodurch sich beglückt fühlen wird.

Frankfurt a. M., im Monat Adar II. 5643.

Der Verfasser.

Vorwort zur zweiten Auflage.

Noch ist kein volles Jahr verflossen seit dem Erscheinen vorliegenden Werkchens, und die erste, ziemlich starke Auflage ist schon vergriffen. Es dürfte dies wohl als kleiner Beweis für seine Zweckdienlichkeit erachtet werden, sowie mir dies auch von Seiten hochachtbarer Autoritäten freundlichst bestätigt wurde. Eine gleich wohlwollende Beurtheilung hat das Werkchen auch in der Presse gefunden. Mehrfach wurde ich nun darauf aufmerksam gemacht, dieses Werkchen mit deutschen Lettern erscheinen zu lassen, um es einem größeren Leserkreise zugänglich zu machen, und glaubte ich daher, im Interresse der Sache diesem wohlmeinenden Rathe Rechnung tragen zu sollen, hoffend, daß auch diese zweite Auflage freundliche Aufnahme und weite Verbreitung finden möge, und zur richtigen Erfüllung hochheiliger Religionsvorschriften immer mehr beitrage.

Frankfurt a. M., im Monat Schwat 5644.

Der Verfasser.

Kapitel I.

Allgemeine Bestimmungen des Religionsgesetzes bezüglich der rituellen Herstellung von Geräthen zum כָּשֵׁר-Gebrauche.

§ 1.

Alle Geräthe oder Gefäße, die zur Speisebereitung in der Küche oder zum Tischgebrauche zu verbotenen Speisen oder Getränken benutzt worden sind, sowie solche, von denen man nicht weiß, wie sie bisher benutzt wurden, sind zum כָּשֵׁר-Gebrauche verboten, bis sie der vorschriftsmäßigen Reinigung "הֶכְשֵׁר" unterzogen worden sind.

§ 2.

Als Regel für die im § 1. erwähnte, vorschriftsmäßige Reinigung (הֶכְשֵׁר) eines Geräthes gilt der Grundsatz כְּבָלְעוֹ כַּךְ פּוֹלְטוֹ das heißt: Die in die Poren des Geräthes eingedrungenen Theile des verbotenen Stoffes können nur dadurch wieder entfernt werden, daß man die Geräthe wieder durch dasselbe Element in denselben Hitzegrad versetzt, wodurch deren Eindringen in die Poren bewirkt worden war. Ist nämlich der verbotene Stoff lediglich durch die Kraft des Feuers, ohne Mitwirkung einer Flüssigkeit in die Poren der Geräthe gedrungen, muß dieser auch durch gleiche unmittelbare Kraft des Feuers (Glühen) wieder daraus entfernt werden; wurde er jedoch mittels einer erwärmten Flüssigkeit in die Poren des Geräthes eingeführt, genügt auch eine gleichgradige Hitze einer Flüssigkeit, ihn

wieder daraus zu entfernen, welches Verfahren „Kaschern“ genannt wird.

§ 3.

Es giebt aber auch Geräthe, die, obwohl dieselben bei ihrer Benutzung weder unmittelbar, noch mittelbar mit dem Feuer in Berührung kamen, dennoch zu glühen sind, wie im folgenden Kapitel § 4 erwähnt ist.

Kapitel II.

Vom Glühen der Geräthe. (לִבּוּן)

§ 1.

Das Glühen der Geräthe hat derart zu geschehen, daß das zu glühende Geräth so stark vom Feuer ergriffen wird, daß Funken davon sprühen. (Ausnahmen hiervon siehe in diesem Kapitel § 2. No. 2 und § 4.)

§ 2.

Folgende wie auch ähnliche zu Verbotenem *) benutzte Geräthe müssen geglüht werden:

1) Metall-Formen oder auch flache Bleche, die zum Backen von Kuchen, Torten und dergleichen Mehlspeisen benutzt wurden;

2) Ein Spieß oder Rost, woran Fleisch oder Leber gebraten wurde, (bezüglich des Glühens derselben für פֶּסַח genügt bei solchem Spieß oder Rost, die nur zu Fleisch, aber nicht zu wirklichem חָמֵץ, sonst im Jahre, gebraucht

*) Unter „Verbotenem“ sind sowohl solche Speisen verstanden, die uns zum Genusse überhaupt verboten sind, als auch חָמֵץ-Geschirr, das für פֶּסַח benutzt, oder Milch-Geschirr, das zur Benutzung von Fleisch-Speisen, oder umgekehrt, (Siehe Kap. IV. § 8) verwendet werden soll.

werden, ein leichteres Glühen, daß nämlich ein darangehaltener Strohhalm verbrennt.)

3) Eine Pfanne oder ein Metalltigel, worin etwas im Fett gebacken, oder worin Fettscheiben flüssig gemacht (ausgelassen) wurden;

4) Die Deckel, womit obengenannte Speisen während des Backens oder Kochens zugedeckt werden;

5) Ein Gestell, „Dreifuß" genannt, worauf die Töpfe am Feuer stehen; ebenso Eisenhaken, womit die Töpfe aus dem Ofen genommen werden, wie auch alle ähnlichen Geräthe, die entweder an der offenen Flamme des Feuers, oder in einem geheizten Backofen, wenn solcher auch bereits von Kohlen geleert ist, benutzt worden.

§ 3.

Sind die im § 2. genannten Geräthe, welche in erwähnter Weise zu Verbotenem benutzt wurden, von solcher Qualität, daß sie durch das Glühen leicht verderben, so dürfen dieselben nicht geglüht werden und können solche noch weniger durch Kaschern (siehe Kap. III.) zum כָּשֵׁר-Gebrauche hergestellt werden.

§ 4.

Einen eisernen Mörser pflegt man zu glühen, und zwar genügt hier das leichtere Glühen, daß nämlich ein daran gehaltener Strohhalm verbrennt.

§ 5.

Beim Glühen obengenannter Geräthe ist darauf zu sehen, daß auch deren Handgriffe geglüht werden.

§ 6.

Kochöfen oder Herde, die zu Verbotenem benutzt wurden, müssen ebenso zuvor gehörig geglüht werden, um zum כָּשֵׁר-Gebrauche benutzt werden zu dürfen. Sind dieselben

von Metall, so muß das Glühen derselben so stark sein, daß Funken davon sprühen. — Ueber Porzellan- oder Kachelöfen, wie auch Herde, ist eine שאלה (Aufrage) bei einem רַב oder מוֹרֶה (Bei einem Rabbiner oder einem nicht in Function stehenden תּוֹרָה-Gesetzeskundigen, der die Fähigkeit und Autorisation besitzt, religiöse Entscheidungen zu ertheilen) zu machen, wie man sich hierbei zu verhalten hat.

§ 7.

Backöfen, in welchen Verbotenes gebacken oder gekocht worden ist, müssen ebenfalls vollständig geglüht werden.

§ 8.

Vorstehendes ist auch der Fall bei Oefen und Herden, die zu milchigem Gebrauche dienten und nun zu fleischigem verwendet werden sollen. — Ebenso ist darauf zu sehen, daß, nachdem Milchiges oder Fleischiges darin gebacken wurde, der Ofen geheizt, beziehungsweise geglüht werde, bevor wieder Brod oder andere Minchspeisen darin gebacken werden.—

Will man die Mühe des Glühens sich ersparen, so kann man auch eine besondere, vollständige, mit Thüren versehene Einschiebröhre verwenden, in der Art, daß bei einem milchigen Ofen solche für Fleischspeisen, und bei einem fleischigen für Milchspeisen benutzt wird. Bei einem offenen Herde braucht nur eine besondere Platte oder ein Blechüberzug genommen zu werden.

§ 9.

Beim Glühen eines Ofens zum מַצּוֹת-Backen, worin einmal חָמֵץ gebacken wurde, ist besonders darauf zu achten, daß die ganze innere Bodenfläche desselben vollständig mit glühenden Kohlen überdeckt sei.

Kapitel III.

Das Kaschern der Geräthe. (הַגְעָלָה).

§ 1.

Wie bereits Kap. I. § 2. erwähnt, müssen Geräthe, die irgend welchen verbotenen Stoff mittels einer erwärmten Flüssigkeit in sich aufgenommen haben, in ähnlicher Weise, und zwar durch siedendes Wasser, von demselben befreit werden, um als כָּשֵׁר gebraucht werden zu dürfen.

§ 2.

Geräthe, die zu gesalzenen oder scharfen unerlaubten Speisen benutzt wurden, sowie auch solche, worin dieselben auch nur flüchtig gelegen haben, oder andre Speisen (weder gesalzen, noch scharf) 24 Stunden hindurch eingeweicht waren, müssen ebenfalls, um als כָּשֵׁר gebraucht werden zu dürfen, gekaschert werden. Das Kaschern geschieht in nachfolgender Weise.

§ 3.

Jedes Geräth, das gekaschert werden soll, muß vorher 24 Stunden leer stehen; auch muß dasselbe zuvor von jedem daranklebenden Stoff, als Rost und dergleichen, sorgfältig gereinigt werden. Flecken von Rost jedoch, ohne Rostanhang, verhindern das Kaschern nicht.

§ 4.

Das Kaschern von Töpfen, Kochgeräthen geschieht in der Weise, daß man dieselben, mit Wasser gefüllt, über das Feuer stellt und, wenn das Wasser stark siedet, ein brennendes Holzstück oder einige glühende Steine in das Gefäß wirft, sodaß das Wasser den Rand desselben überströmt.

§ 5.

Kleinere Gefäße können einzeln, oder mehrere locker zusammengebunden, in einem großen, über dem Feuer

stehenden Topf gekaschert werden, und zwar in der Art, daß man die zu kaschernden Gefäße in das siedende Wasser taucht, so, daß dieselben vollständig von dem kochenden Wasser bedeckt sind. Auch kann man derartige kleine Geräthe, wie Löffel und dergleichen, in ein Netz zusammenlegen, und in obiger Weise in das kochende Wasser tauchen; es dürfen jedoch nicht zu viele Geräthe gleichzeitig in dem Netze sich befinden, da sonst das kochende Wasser nicht gehörig nach allen Seiten der zu kaschernden Gefäße dringen könnte.

§ 6.

Große Geräthe, die nicht auf einmal vollständig in ein andres Gefäß zum Kaschern gebracht werden können, dürfen auch theilweise gekaschert werden. Man taucht nämlich zuerst die eine Hälfte in das kochende Wasser und dann die zweite Hälfte. Sollte dessenungeachtet ein Theil desselben nicht in das kochende Wasser gekommen sein, so wird ein glühender Stein auf den noch nicht gekascherten Theil gelegt und kochendes Wasser darüber gegossen, sodaß dieses kochende Wasser alle noch nicht gekascherten Seiten und Stellen des Gefäßes bespült, wie dies im weiterfolgenden § erwähnt ist.

§ 7.

Tische und dergleichen flache Gegenstände werden derart gekaschert, daß man, nachdem dieselben gereinigt und 24 Stunden unbenutzt geblieben sind, glühende Steine auf dieselben legt und strudelndes Wasser darüber gießt, so, daß letzteres, durch die glühenden Steine siedend erhalten, über den ganzen Gegenstand hinströmt.

§ 8.

Nachdem die Gegenstände gekaschert sind, werden solche mit kaltem Wasser übergossen oder bespült.

§ 9.

Das Gefäß, in welchem man kaschert, muß, wenn es nicht ein neues oder koscheres ist, zuvor gekaschert werden. Ebenso soll dasselbe, wenn es wieder als כָּשֵׁר gebraucht werden soll, nach dem Kaschern wieder gekaschert werden.

Kapitel IV.

Welche Geräthe gekaschert werden dürfen und welche nicht.

§. 1.

Geräthe aus Metall, Holz, Stein oder Bein, die in einer Weise, wie solche Kap. III. §§. 1 und 2 erwähnt, benutzt worden sind, dürfen gekaschert werden.

§. 2.

Messer, die zu verbotenen Speisen gebraucht wurden, ohne daß sie dabei unmittelbar mit dem Feuer in Berührung kamen, können gekaschert werden; wenn solche aber unmittelbar am Feuer benutzt wurden, müssen dieselben geglüht werden. — Hat man dieselben nur zu kalten verbotenen Speisen verwendet, genügt es, dieselben rein abzuwaschen und dann zehnmal in harten Boden, jedesmal an verschiedenen Stellen desselben zu stecken.

§. 3.

Bei allen Geräthen, welche gekaschert werden sollen, müssen deren Handgriffe und Deckel ebenfalls gekaschert werden; bei den Handgriffen genügt es jedoch, wenn man kochendes Wasser über dieselben gießt.

§. 4.

Messer oder Gabeln, deren Griffe mit der Klinge verkittet sind, und wobei zu befürchten ist, daß dieselben sich durch das Kaschern von einander lostrennen, (Siehe §. 5) dürfen nur dann gekaschert werden, wenn man die Klingen von den Griffen trennt, und dieselben einzeln kaschert.

§. 5.

Geräthe, die in heißem Wasser verderben, dürfen nicht gekaschert werden; aus dem Grunde darf man Geräthe, die ganz oder theilweise aus Horn bestehen, nicht kaschern.

§. 6.

Für Thon- und Porzellan-Geräthe giebt es keine rituelle Reinigung (הֶכְשֵׁר), indem solche weder gekaschert noch geglüht werden dürfen.

§. 7.

Geräthe, die eine enge Mündung haben, oder an denen enge Röhren angebracht sind, wodurch man die inneren Seiten nicht gut reinigen kann, dürfen nicht gekaschert werden; ebenso dürfen Geräthe, deren Vertiefungen oder Risse nicht gut zu reinigen sind, nicht gekaschert werden, man müßte denn diese Vertiefungen oder Risse geglüht haben. Vertiefungen durch Fabrikzeichen müssen, bevor man die Gefäße kaschert, vollständig gereinigt werden.

§. 8.

Geräthe, die für Fleischspeisen benutzt wurden, pflegt man nicht zu kaschern, um solche für Milchspeisen verwenden zu können, ebenso auch umgekehrt. Sind solche aber auf irgend eine Weise טְרֵפָה geworden, so ist es gestattet, solche zu kaschern, und die zu Fleischspeisen gebrauchten zu Milchspeisen zu verwenden, wie auch umgekehrt. Auch ist dies gestattet, wenn חָמֵץ-Geschirr für den פֶּסַח-Gebrauch gekaschert wird.

§. 9.

Bei Metallgeräthen, die gekaschert werden müssen, nützt es nichts, wenn man solche statt dessen überzinnen läßt, sondern müssen solche, nachdem sie überzinnt sind, dessenungeachtet gekaschert werden. (Siehe Kap VI. §. 11.)

§. 10.

Metallgeräthe, deren Innenseite mit einer Glasur aus irgend einem irdenen Stoff oder dessen Beimischung versehen ist, dürfen nicht gekaschert werden.

§. 11.

Geräthe, die bei der Fabrikation mit Seife oder unerlaubtem Fette polirt werden, wie dies in neuerer Zeit häufig vorkömmt, müssen, wenn solche auch neu sind, bevor man dieselben tauwelt, gekaschert werden.

§. 12.

Bei gebrauchten Geräthen, die Ausbesserungen erlitten, und nun gekaschert werden sollen, sind folgende Bestimmungen zu beachten: Ist die Ausbesserung geschehen, nachdem die Gefäße zu verbotenem Gebrauche verwendet worden waren, darf ein solches Geräth nur dann gekaschert werden, wenn man die Ränder desselben, soweit solche von dem neuen Flecke als Unterlage und Basis benutzt wurden, geglüht hat. Ist dasselbe aber vor seiner Benutzung schon ausgebessert worden, so verhindert diese Ausbesserung das Kaschern nicht.

§. 13.

Bei der im §. 12 erwähnten Ausbesserung von Geräthen ist jedoch noch der Unterschied zu beachten, ob der Fleck mittels Nägel oder mittels Löthen an das Geräth befestigt wurde, und erscheint es daher rathsam, in beiden Fällen eine שאלה zu machen.

§. 14.

Bei hölzernen Geräthen, die gekaschert werden sollen, nützt es nichts, wenn dieselben abgehobelt wurden, sondern müssen solche dennoch gekaschert werden.

Kapitel V.

Vom Kaschern auf פֶּסַח.

§. 1.

Das Kaschern von חָמֵץ-Gefäßen am עֶרֶב פֶּסַח soll womöglich vor Beginn der Zeit des חָמֵץ-Verbotes geschehen. Sollte dies aber später, vor Eingang des יוֹם טוֹב, nothwendig sein, so hat man dabei mehreres zu beobachten, und ist in diesem Falle eine שאלה zu machen, wie man sich hierbei zu verhalten hat. Am פֶּסַח aber darf man חָמֵץ-Geschirr nicht kaschern. Ueberhaupt ist an jedem יוֹם טוֹב, mit Ausnahme von חוֹל הַמּוֹעֵד, das Kaschern verboten.

§. 2.

Bei חָמֵץ-Messern, (Siehe Kap. IV. §. 4) die am פֶּסַח gebraucht werden sollen, genügt das Kaschern in kochendem Wasser allein; nachdem solches geschehen, dürfen dieselben nicht wieder in die Futterale, in welchen sie bisher aufbewahrt waren, gebracht werden.

§. 3.

Trinkgefäße aus Metall, Holz, Stein oder Bein, die zu warmen Getränken benutzt wurden, dürfen gekaschert werden. Porzellan- oder Thongeräthe (Siehe Kap. IV. §. 6) dürfen, nachdem sie einmal für חָמֵץ gebraucht wurden, für פֶּסַח nicht gekaschert und somit am פֶּסַח nicht benutzt werden.

§. 4.

Bei Glasgeräthen ist es allgemein üblich, solche, nachdem sie einmal zu warmen חָמֵץ-Speisen oder Getränken benutzt wurden, am פֶּסַח nicht zu gebrauchen.

§. 5.

Mörser aus Messing oder Kupfer, welche vermöge ihrer Beschaffenheit nicht geglüht werden können, dürfen gekaschert werden.

§. 6.

Körbe, die im Laufe des Jahres zum Fleischsalzen benutzt werden, dürfen zum Gebrauche für פֶּסַח gekaschert werden. Besser ist es jedoch, zur Benutzung für פֶּסַח besondere zu haben.

§. 7.

Tische oder Bretter, die für חָמֵץ benutzt wurden, müssen zum Gebrauche für פֶּסַח gekaschert werden. (Siehe hierüber Kap. III. §. 7).

§. 8.

Backtröge und Bretter, welche zur Bereitung des Teiges dienen, pflegt man für פֶּסַח nicht zu gebrauchen, selbst, wenn man solche gekaschert hätte.

§. 9.

Geräthe, die nicht leicht vom חָמֵץ zu reinigen sind, wie z. B. Siebe, Körbe oder Reibeisen, ebenso Mühlcylinder, dürfen nicht gekaschert, sondern müssen für פֶּסַח neu angeschafft werden. Säcke, die für חָמֵץ gebraucht wurden, dürfen, nachdem man dieselben ganz aufgetrennt und gewaschen hat, für פֶּסַח verwendet werden.

§. 10.

Krahnen der Fässer oder Gestelle, worauf Trinkgeräthe gewöhnlich zu stehn kommen, müssen gehörig gereinigt und bespült werden, wenn solche am פֶּסַח gebraucht werden sollen; besser ist es jedoch, wenn man zum פֶּסַח-Gebrauche be-

sonders hierzu bestimmte nimmt; die Gestelle kann man jedoch auch mit Brettern belegen, oder mit Tüchern versehen und letztere mit Nägeln befestigen.

§. 11.

Gläser oder Flaschen, sowie auch hölzerne Geräthe, welche stets nur für kalte Getränke gebraucht wurden, darf man „stellen", was in folgender Weise geschieht: Man füllt dieselben ganz mit Wasser. Nachdem sie volle 24 Stunden mit Wasser gefüllt gestanden, leert man dieselben aus, füllt sie wieder mit frischem Wasser und läßt dasselbe wieder volle 24 Stunden in diesen Gefäßen stehen. Sodann leert man sie wiederum aus und läßt sie in gleicher Weise, mit frischem Wasser gefüllt, 24 Stunden hindurch stehen, worauf sie dann von diesem Wasser entleert und für פֶּסַח gebraucht werden können. Dieses sogenannte „Stellen" muß vor פֶּסַח geschehen.

§. 12.

Eine Ausnahme von den im § 11 erwähnten Geräthen bilden diejenigen, worin Bier oder Branntwein, Ersteres 24 Stunden oder mehr, Letzteres auch nur flüchtig, aufbewahrt waren, welche Geräthe nicht gestellt werden dürfen.

Kapitel VI.

Vom Untertauchen der Geräthe. (טְבִילַת כֵּלִים).

§. 1.

Speise- oder Trinkgeräthe, sowie auch die zur Speisebereitung dienenden, aus Metall oder Glas gebildeten Geräthe, die aus dem Besitze eines Nichtisraeliten in den eines Israeliten übergegangen sind, dürfen nicht benutzt werden, bevor man solche in einer religionsvorschriftsmäßig beschaffenen מִקְוֶה oder Quelle untergetaucht (getauwelt) hat. Ebenso

kann dieses Untertauchen (Tauweln) geschehen in Flüssen, Seen und Bächen, wenn solche ihre gewöhnlichen Ufer nicht überschritten haben. Sind solche jedoch ausgetreten, so ist über das Tauweln in denselben eine שאלה zu machen. Das Begießen der Geräthe an einem Brunnen oder unter dem Krahnen einer Wasserleitungsröhre gilt durchaus nicht als טְבִילָה und ist, wenn solches dennoch geschehen, das Geräth als nicht getauwelt zu betrachten.

§. 2.

Das Untertauchen (Tauweln) der Geräthe hat in der Art stattzufinden, daß das ganze Geräth gleichzeitig vollständig vom Wasser bedeckt ist. Keineswegs aber darf man einen beim Untertauchen nicht ganz vom Wasser bedeckt gewesenen Theil des Geräths allein nachher tauweln, sondern, wenn auch der geringste Theil desselben außerhalb des Wassers geblieben wäre, so ist das Untertauchen (Tauweln) ungültig und muß das ganze Geräth nochmals getauwelt werden. Man pflegt das Geräth dreimal unterzutauchen. Das Geräth soll man beim Untertauchen nur locker in der Hand halten, so daß das Wasser auch da ungehindert Zugang habe, wo das Geräth von den Händen gefaßt wird. Auch soll man die Hände vorher mit dem מִקְוֶה-Wasser befeuchten.

§. 3.

Selbstverständlich müssen die Handgriffe der Geräthe und deren daran befestigte Deckel gleichzeitig mit dem Geräth vollständig vom Wasser bedeckt werden. Sind die Deckel nicht an dem Gefäße befestigt, müssen solche besonders getauwelt werden.

§. 4.

Jedes Geräth muß vor dem Tauweln von jedem daran klebenden Stoff sorgfältig gereinigt werden; ebenso muß jeder Rost vorher von demselben entfernt werden.

§. 5.

Bevor man das Geräth untertaucht, sagt man folgende בְּרָכָה:

בָּרוּךְ אַתָּה יְיָ אֱלֹהֵינוּ מֶלֶךְ הָעוֹלָם אֲשֶׁר קִדְּשָׁנוּ בְּמִצְוֹתָיו וְצִוָּנוּ עַל טְבִילַת כֶּלִי:

(bei mehreren Geräthen כֵּלִים); sollte übrigens diese בְּרָכָה unterblieben sein, so ist jenes Tauweln dennoch vollkommen gültig und als dem Gesetze entsprechend zu betrachten.

§. 6.

Nur diejenigen Geräthe, die das vollkommene Eigenthum des Israeliten geworden sind, bedürfen dieses Tauwelns. Ein von einem Nichtisraeliten geliehenes Geräth braucht nicht getauwelt zu werden.

§. 7.

Geräthe aus Stoffen, die der טְבִילָה-Pflicht nicht unterliegen, welche aber wesentliche Metallbestandtheile an sich haben, wie z. B., wenn solche mit Metallnägeln versehen sind, welche dem Geräthe den ganzen Halt geben, muß man tauweln und zwar mit בְּרָכָה; bilden jedoch diese Metallbestandtheile nicht die wesentliche Haltbarkeit des Gefäßes, so muß dasselbe zwar dennoch getauwelt werden, jedoch hat solches dann ohne בְּרָכָה zu geschehen.

§. 8.

Einen Metallspieß, worauf Fleisch am Feuer gebraten wird, oder einen Rost, worauf man Leber oder Fleisch bratet, ein Reibeisen oder Mörser, wie auch Geräthe, die zum Wasserschöpfen dienen, als Trichter, Krahnen zu Fässern, aus Metall bestehend, muß man tauweln und zwar mit בְּרָכָה.

§. 9.

Es ist kein Unterschied, ob das in den Besitz eines Israeliten übergegangene Geräth ein neues, oder ein gebrauchtes war. Bei einem bereits zu unerlaubten Speisen benutzten Geräthe hat das Tauweln erst dann stattzufinden, nachdem das vorschriftsmäßige, in den früheren Kapiteln erwähnte Glühen oder Kaschern vorgenommen wurde.

§. 10.

Es giebt viele Geräthe, bei denen es zweifelhaft ist, ob sie der טְבִילָה-Pflicht unterliegen, weshalb man solche zwar tauweln muß, jedoch, ohne בְּרָכָה hierbei zu sprechen. Hierzu gehören Holzgeräthe, die unwesentliche Metallbestandtheile an sich haben wie z. B. ein hölzernes Gefäß, welches nebst hölzernen Reifen mit Metallreifen versehen ist, irdene Gefäße, deren Innenseite mit Metall- oder Glas-Stoff überzogen ist. Ebenso eine Kaffee- oder Gewürzmühle, ein Messer zur שְׁחִיטָה, wie ein solches, das die Fleischer zum Abziehen der Haut vom Thiere gebrauchen, Metallgeräthe, die zur Herstellung der מַצּוֹת benutzt werden, wie auch Glasgeräthe, die mit Strohüberzug versehen sind; bei allen diesen und ähnlichen Geräthen findet das Tauweln ohne בְּרָכָה statt.

§. 11.

Geräthe eines Israeliten, die gelöchert oder sonst unbrauchbar geworden und von einem nichtjüdischen Arbeiter wiederhergestellt wurden, müssen getauwelt werden, jedoch ohne בְּרָכָה.

§. 12.

Geräthe aus der Fabrik eines Israeliten, der nichtisraelitische Arbeiter hat, oder umgekehrt, soll man ohne בְּרָכָה tauweln.

§. 13.

Bei allem, was ohne בְּרָכָה zu tauweln ist, ist es gut, ein anderes Gefäß, das gewiß der טְבִילָה-Pflicht unterliegt, zuvor mit בְּרָכָה zu tauweln und unmittelbar nachher die andern Gegenstände, und die בְּרָכָה mit der Absicht zu sagen, daß diese für das Tauweln der sämmtlichen Geräthe gelten soll.

§. 14.

Sind Geräthe, die des Tauwelns bedürfen, aus Versehen vorher benutzt worden, so sind die darin gewesenen Speisen oder Getränke dennoch erlaubt, und hat das Tauweln derselben nachher stattzufinden.

§. 15.

Das Tauweln der Geräthe darf Kindern nicht anvertraut werden; nur unter Aufsicht einer erwachsenen israelitischen Person darf solches durch dieselben vorgenommen werden.

§. 16.

Das Tauweln der Geräthe darf am שַׁבָּת oder am יוֹם טוֹב nicht geschehen. Sollte man ein טְבִילָה-pflichtiges Geräth sehr nöthig brauchen, so ist eine שאלה zu machen.

